Rechnungsmerkmale

Ein Vorsteuerabzug kann vom Leistungsempfänger nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Rechnung mit den gesetzlichen Formerfordernissen ausgestellt wird.

Welche Rechnungsmerkmale muss eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen?

1. den **Namen** und die **Anschrift** des **liefernden oder leistenden Unternehmers**
2. den **Namen** und die **Anschrift** des **Abnehmers** der Lieferung oder des **Empfängers** der sonstigen Leistung
3. die **Menge** und die **handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder die **Art und den Umfang der sonstigen Leistung**
4. den **Tag der Lieferung** oder der **sonstigen Leistung** oder den **Zeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
5. das **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung und den **anzuwendenden Steuersatz**, im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
   (z.B. für Kleinunternehmer: steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG)
6. den auf das **Entgelt entfallenden Steuerbetrag**
7. das **Ausstellungsdatum**
8. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung **einmalig** vergeben wird
9. die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

Max Mustermann
Musterstraße 9
9020 Klagenfurt
Tel.0463/99999
ATU 12345678

Firma
Huberbauer GmbH
Huabaweg 5
9500 Villach
ATU 12345677

Klagenfurt, 27. November 2014

Rechnung: Nr. 2014/708

KDNr.: 005629731
Sachbearbeiter: xxx

Lieferdatum: 23.November 2014

Bezeichnung	Stk.	Einzelpreis	Gesamtpreis
Stecker blau	25	5,00	125,00
Klemmspot grau	30	10,00	300,00
Spot schwarz	30	15,00	450,00
		Netto	875,00
		+20% USt.	175,00
		Brutto	1.050,00

Wir danken für Ihren Auftrag!

<u>Außerdem sind folgende Punkte zu beachten</u>:

- seit 01.01.2006 muss bei Rechnungen über € 10.000,00 auch die UID Nummer des Leistungsempfängers angeführt sein

- bei Steuerbefreiungen oder bei Anwendung von Differenzbesteuerung hat der Hinweis darauf zu erfolgen

  <u>Vermerk auf der Rechnung</u> : *steuerfreie Lieferung/Leistung aufgrund Kleinunternehmerregelung*

- Geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über („Reverse-Charge-System") z.B. für Bauleistungen oder für Leistungen durch ausländische Unternehmer, ist auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben.

  <u>Vermerk auf der Rechnung:</u> *Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger*

- Auch bei innergemeinschaftlicher Lieferung ist der Hinweis der Steuerfreiheit, die UID-Nummer des Abnehmers und die eigene UID-Nummer auf der Rechnung zu vermerken.

  <u>Vermerk auf der Rechnung</u>: *steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung*

  Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Drittlandslieferungen ist auf den Nachweis der Grenzüberschreitung zu achten – nur dann besteht Steuerfreiheit.

  Als buchmäßiger Nachweis muss aufgezeichnet werden:

  - *Name, Anschrift, UID Nummer des Abnehmers*
  - *Name, Anschrift, UID Nummer des Beauftragten (in Abholfällen)*
  - *Beförderung oder Versendungsnachweis in die EU*
  - *Bestimmungsort in EU*

Umsatzsteuer und Vorsteuer im Zusammenhang mit Schlussrechnungen und Anzahlungsrechnungen

<table>
<tr>
<td>Merkmale einer Schlussrechnung</td>
<td>
Schlussrechnung:

muss die allgemeinen Rechnungsmerkmale aufweisen
vereinnahmte Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis sind in Abzug zu bringen, entweder durch
Abzug der <u>Gesamtsumme</u> der vereinnahmten Teilentgelte und der darauf entfallenden Umsatzsteuer oder
Abzug der <u>einzelnen</u> vereinnahmten Teilbeträge und den darauf entfallenden Steuerbeträgen

</td>
</tr>
<tr>
<td>Beispiele zu Schlussrechnung</td>
<td>
Beispiel: Gesamtkosten des Auftrages 500, in Rechnung gestellte und bezahlte Teilentgelte: am 1.4. 100 und am 5.6. 100

Variante 1: Schlussrechnung, in welcher <u>Gesamtsumme</u> der vereinnahmten Teilentgelte in Abzug gebracht werden.
<table>
<tr><td></td><td>netto</td><td>USt</td><td>Brutto</td></tr>
<tr><td>Gesamtbetrag</td><td>500</td><td>100</td><td>600</td></tr>
<tr><td>Verein.Teilentgelte</td><td>-200</td><td>-40</td><td>-240</td></tr>
<tr><td>Restforderung</td><td>300</td><td>60</td><td>360</td></tr>
</table>
Variante 2: Schlussrechnung, in welcher <u>einzeln</u> vereinnahmteTeilentgelte in Abzug gebracht werden.
<table>
<tr><td></td><td>netto</td><td>USt</td><td>Brutto</td></tr>
<tr><td>Gesamtbetrag</td><td>500</td><td>100</td><td>600</td></tr>
<tr><td>Teilzahlung 1.4.</td><td>-100</td><td>-20</td><td>-120</td></tr>
<tr><td>Teilzahlung 5.6.</td><td>-100</td><td>-20</td><td>-120</td></tr>
<tr><td>Restforderung</td><td>300</td><td>60</td><td>360</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
</table>

Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung bei fehlerhafter Schlussrechnung	Werden die vereinnahmten Teilentgelte in der Schlussrechnung nicht abgezogen, entsteht Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Die Steuerschuld besteht bis zum Zeitpunkt der Berichtigung der Rechnung. **FALSCHE Schlussrechnung** Gesamtbetrag 500 Umsatzsteuer 100 Zwischensumme 600 Abzüglich Teilzahlungen -240 Restforderung 360 FALSCH das heißt: **beim Leistenden**: Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung in Höhe von 100 **beim Leistungsempfänger**: kein VSt-Abzug aus falscher Schlussrechnung sowie Rückbezahlung bereits geltend gemachter Vorsteuer an Finanzamt
Vorsteuerabzug bei Anzahlungsrechnungen	Vorsteuerabzug für Anzahlungsrechnungen steht zu, wenn: • ordnungsgemäße Rechnung vorliegt **UND** • Zahlung erfolgt ist **Kein** Vorsteuerabzug für **gesamte ausgewiesene Vorsteuerbeträge der Schlussrechnung und der Anzahlungsrechnung**, wenn der Abzug der Teilentgelte in der Schlussrechnung unterbleibt.